ment avait cessé d'être en force, et que le nouveau n'était pas encore entré en vigueur. La dernière décision concernant le recourant a été prise, en effet, le 7 avril, en lieu et place de celle du 17 février, et les nouveaux réglements de la Société avaient reçu, le 29 mars déjà, la sanction du Conseil d'Etat. La Société n'a d'ailleurs jamais cessé d'exister, ni par conséquent d'être régie par un réglement; or les dispositions de celui de 1875, dans les limites fixées par l'arrêté du Conseil d'Etat du 29 mars même année, et relatives à la compétence de l'assemblée générale des sociétaires ainsi qu'à la renonciation à toute action devant les Tribunaux ordinaires, n'étant que la reproduction des statuts de 1869, le jugement de la Cour d'appel du canton de Fribourg, compétente pour prononcer sur l'application des lois cantonales, échappe à la censure du Tribunal fédéral.

5° Le droit de recourir, suivant la législation et devant les autorités cantonales compétentes, contre la décision de l'assemblée générale de la Société de fromagerie, en date du 7 avril, en ce qui concerne le chiffre de l'amende prononcée contre lui, est expressément réservé au recourant.

Par ces motifs

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté comme mal fondé.

^{23.} Urtheil vom 10. März 1876 in Sachen des tatholischen Eultusvereins von Luzern und Consorten.

A. In der zweiten Hälfte der 1860ger Jahre erbaute die, theils aus Protestanten, theils aus Katholiken bestehende, Ein-wohnerschaft von Birsselden eine Kirche, deren Kosten bestritten wurden: a) durch Beiträge der Einwohnerschaft selbst; b) durch einen Staatsbeitrag des Kantons Baselland von 8000 Fr. und c) sreiwillige Unterstützungen auswärts wohnender Personen.

Schon während des Baues entstanden jedoch zwischen den Katho-liken und Protestanten Streitigkeiten über die Benutzung der Kirche, welche bis zum Prozesse gediehen und schließlich durch Bergleich vom 14. November 1868 dahin erledigt wurden, daß "die resormirte Kirchgemeinde Birsselden an ihre katholischen Sinwohnergenossen die Summe von 3000 Fr. bezahlten, wogegen die Katholiken auf sämmtliche Ansprüche an die Kirche Birsselden verzichteten und die resormirte Kirchgemeinde als Sigenthümer der Kirche anerkannten." Dieser Bergleich wurde sowohl von den Parteien als von der Kirchendirektion des Kantons Baselland unterzeichnet.

- B. Im Jahre 1869 beschlossen sodann die katholischen Einwohner von Birsselden die Erbauung einer eigenen Kapelle, an deren Kosten u. A. auch die erwähnten 3000 Fr. verwendet wurden. Während des Baues stellte die Baukommission beim Regierungsrathe das Gesuch um die Bewilligung zur Bildung einer katholischen Corporation. Allein der Regierungsrath trat auf dieses Gesuch nicht ein, sondern beschloß unterm 26. März 1870, es stehe der Bildung eines freiwilligen Lereins zum Zwecke der Abhaltung des Gottesdienstes kein Hinderniß entgegen, sedoch könne Niemand gezwungen werden, demselben beizutreten. Hierauf beschloß die Versammlung der katholischen Einwohner von Birsselden-Neuwelt unterm 19. Juni 1870, einen katholischen Verein zu gründen, dessen am 19. Funi und 18. Dezember 1870 angenommene Statuten u. A. folgende Bestimmungen enthalten:
- S. 1. Zur Missionsstation Birsselden-Neuwelt gehören die im Umfange der beiden gegenwärtigen politischen Gemeinden Muttenz und Mönchenstein wohnenden Katholiken.
- §. 2. Unter diesen bildet sich ein freiwilliger Kirchenverein zum Zwecke:
- a) Mittel zur Abhaltung eines katholischen Gottesdienstes in Birsfelden und zum religiösen Unterricht der Jugend, sowie zur Unterhaltung und Verschönerung der Kapelle nach Möglichkeit herbeizuschaffen;
 - c) überhaupt die katholischen Ginwohner des genannten Ge-

bietes zu vertreten und deren katholische Interessen zu wahren und zu fördern.

S. 3. Mitglieder können werden und sind als solche in Bereinsangelegenheiten stimm- und wahlfähig alle im Umfange

der Missionsstation wohnenden Katholiken u. s. w.

§. 4. Wer in den Verein eintreten will, hat sich beim Stationsgeistlichen anzumelden und diese Statuten zu unterzeichnen.

§. 5. Jedes Vereinsmitglied zahlt jährlich einen Beitrag

von wenigstens 2 Fr. — u. s. w.

§§. 7 und 8. An der Spitze des Vereins steht ein Kirchenvorstand von 7 Mitgliedern, welcher von dem versammelten

Bereine gewählt wird.

- s. 12. Sobald sich mit der Zeit aus der Missionsstation eine eigentliche katholische Pfarrei bildet, so fällt das Vermögen des Vereins dieser zu. Das Gleiche gilt von der in Virsselden neuerbauten katholischen Kirche, welche inzwischen als Eigenthum des katholischen Kirchenvereins zur freien Benutzung der Katholischen Kirchenvereins zur freien Benutzung der Katholischen der Missionsstation zu betrachten ist, mit dem Vorbehalte, daß der Verein die genannte Kirche, sowie deren Inventar niemals versehen oder veräußern, noch anderweitig verwenden kann ohne Genehmigung des Bischofs von Basel.
- §. 13. Sollte der Verein sich auslösen, so fällt das vorhandene Vereinsvermögen, einschließlich der neuerbauten Kirche, dem inländischen Missionsverein anheim, der es vorab zu katholisch firchlichen Zwecken im Umsang der Missionsstation Virs-

felden zu verwenden hätte.

C. Zur Bezahlung der rückständigen Baukosten sah sich der Katholikenverein genöthigt, bei der Kantonalbank in Liestal ein Darlehen von 5000 Fr. zu erheben und die Kirche dafür zu verpfänden. Die Bezirksschreiberei Arlesheim glaubte, die Bewilligung der Regierung sür die Verpfändung einholen zu müssen; allein die letztere beschloß unterm 1. März 1871, sie erachte eine solche Bewilligung nicht für nöthig, da hier nicht eine Gemeinde-Corporation, sondern eine bloße Privatgesellschaft eine Verpfändung vornehmen wolle.

D. Unterm 22. Mai 1874 beschloß die Vorsteherschaft bes Bereins wegen ungunftiger ötonomischer Berhaltniffe bes lettern. an die inländische Missionsgesellschaft bas Gesuch zu stellen, bie Rirche sammt ben darauf haftenben Schulden zu übernehmen. Diese Gesellschaft trat jedoch auf bas Gesuch nicht ein, worauf Die Borsteherschaft unterm 8. November 1874, in Betracht, baf es fast unmöglich werde, die Kosten für die Kirche und den Bins aufzubringen, beschloß, mit bem Cultusvereine in Lugern in Unterhandlung zu treten, baf berfelbe Kirche sammt Schulben übernehme und sich verbindlich mache, ein Pfarrhaus zu erstellen. Der Cultusverein erklärte sich bereit, zwar nicht mit bem Bereine felbst, wohl aber mit einer einzelnen Berfonlichfeit zu unterhandeln, worauf die Vorsteherschaft des Katholikenvereins Birsfelden-Neuwelt den Pfarrvifar Begglin als Mittelsperson erwählte und biesem am 17. Dezember 1874 bie Kirche in ber Beife zu Gigenthum abtrat, baß

1. Jakob Kilcher und beffen Chefrau, welche bas Land zum Kirchenbau, 100 Quadratfuß, geschenkt hatten, dieses Land dem

Brn. Hegglin zufertigten, und

2. der "katholische Kirchenverein Birsfelden, vertreten durch dessen Borsteherschaft," dem Hrn. Hegglin die gleichen, als Geschenk erhaltenen 100 Quadratsuß Acker und Kirchenplatz nebst der darauf stehenden katholischen Kirche zusertigen ließen. Der Kauspreis sür die Kirche wurde auf 6000 Fr. sestgesetzt und im Weiteren bestimmt:

1. Diese Kirche soll, höhere Gewalt vorbehalten, allezeit und ausschließlich zur Ausübung des katholischen Cultus dienen, wie es im Sinn und Geist der Gründung und der Statuten des katholischen Cultusvereins in Luzern liegt;

2. Der katholische Kirchenverein in Birkselben behält sich ausdrücklich das Recht vor, Kirche und Pfarrhaus, das gebaut wird, nach fünfzehn Jahren gegen Bezahlung der Erstellungs-kosten mit aufgelaufenen Zinsen wieder übernehmen zu können, mit der Verpslichtung, dieselbe nur zu katholischen Zwecken, wie bisanhin, zu verwenden.

Gegen diese Fertigung verwahrte sich Friedrich Kilcher, weil

er diese Angelegenheit besser überlegt wissen wolle und weil, wie er später dem Bezirksschreiber von Arlesheim erklärte, er die Kirche als Privateigenthum derzenigen betrachte, welche zu deren Bau beigesteuert haben.

E. Mit Eingabe vom 18. Dezember 1874 beschwerte sich der katholische Eultusverein in Luzern beim Regierungsrathe von Baselland darüber, daß der Gemeindspräsident von Birsselden sich weigere, ihm die katholische Kirche in Birsselden zuzusertigen, unter der Behauptung, daß eine außerkantonale Attiengesellschaft zur Erwerbung von Liegenschaften im Kanton Baselland die Erlaubniß der Regierung einholen milse, — und stellte das Gesuch, der Regierungsrath wolle die Erlaubniß ertheilen, daß die fragliche Parcelle Landes mit der darauf stehenden Kirche ihm amtlich zugefertigt werde.

In gleicher Angelegenheit richteten auch die Bezirksschreiberet Arlesheim und Pfarrvikar Hegglin in Birsfelden Eingaben an den Regierungsrath, wegen einer Obligation, die Pfarrvikar Heaglin auf die katholische Kirche errichten wollte.

Der Regierungsrath fand zwar, die Ansicht des Gemeindspräsidenten von Birsselden sei unrichtig, beschloß jedoch, von der Ansicht ausgehend, daß die katholische Kirche nicht dem Katholikenverein Birsselden, sondern der jeweiligen katholischen Berölkerung, als einer im Werden begriffenen Kirchgemeinde, gehöre, unterm 22. Mai v. V3.:

1. Er könne die im Dezember 1874 stattgehabte Fertigung der katholischen Kirche in Birskelden nicht anerkennen und die Weiterfertigung an den katholischen Kultusverein nicht bewilligen, weil der Verkäuser (Katholischen Kultusverein nicht bewilligen, weil der Verkäuserung nicht berechtigt gewesen sei, um so weniger, da im Kaussacte nicht dafür gesorgt sei, daß die Kirche ihrem Zwecke erhalten und dem Gottesdienst der katholischen Bevölkerung Virskeldens gesetzlicher Ordnung gemäß gewidmet bleibe. Dem Pfarrvikar Hegglin sei die Handänderungsgebühr, salls ste schon bezahlt sein sollte, zurückzuerstatten.

2. Der Bezirksschreiberei Arlesheim sei auf ihre Einfrage fund zu thun, daß Hr. Hegglin nicht als Eigenthümer der ka-

tholischen Kirche in Birsfelden betrachtet werden könne und daher

zur Verpfändung berfelben nicht befugt erscheine.

F. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich nun der fatholische Rultusverein von Lugern "im Ginverständniße mit ber Berfäuferschaft" und verlangte, daß das Bundesgericht denselben aufbebe und erkenne, es stehe der Zufertigung der katholischen Kirche in Birkfelben seitens bes hrn. hegglin an ben Cultusverein nichts entgegen. Bur Begrundung der Beschwerde wurde angeführt: Nach der basellandschaftlichen Berfassung seien die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt getrennt, und durfe feine dieser Gewalten in den Geschäftstreis der andern eingreifen. Mun fei bie Frage ber Gultigfeit einer Gigenthumszusertigung offenbar nicht Berwaltungs- oder Bollziehungs-, sonbern Rechissache und könne daher nicht burch ben Regierungsrath, sondern nur auf Rlage burch die Gerichte entschieden werden. Wenn baher die Regierung glaube, einen Anspruch an bie katholische Kirche in Birsfelden zu haben, so muffe fie benfelben auf bem Rechtswege geltend machen.

Ebenso verletze der Beschluß des Regierungsrathes die in der basellandschaftlichen Verfassung gewährleistete Unverletzlichkeit des

Gigenthums.

G. Der Regierungsrath des Kantons Basellandschaft trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er bemerkte: Durch den Beschluß vom 22. Mai v. Is. sei die Fertigung vom 17. Dezember 1874 keineswegs kassirt worden, sondern habe der Regierungsrath lediglich den unter ihm stehenden Beamtungen, Gemeindspräsident von Birsselden und Bezirksschreiber von Arlesheim, Weisungen ertheilt, zu denen er unzweiselhaft besugt gewesen sei. Der Beschluß gründe sich darauf, daß nach Ansicht des Regierungsrathes der Katholisenverein von Birsselden nicht Eigenthümer der katholischen Kirche sei und der Regierungsrath würde immer, wo das Eigenthumsrecht einer zu Pfand einzusehenen Liegenschaft streitig sei, die Bezirksschreiberei anweisen, mit der Errichtung einer Obligation zuzuwarten, bis alle Zweisel durch ein richterliches Urtheil beseitigt seien. Dabei sei es aber dem Regierungsrathe nicht eingefallen, diesen seinen

Standpunkt in der Weise einzunehmen, daß dadurch die Aurufung des Richters über die Entscheidung des Eigenthums ausgeschlossen sein solle. Wenn die Resurrenten eine Klage anhängig machen, dahin gehend, daß der Birsselder Katholisenverein besugt gewesen sei, über die Kirche zu versügen und daß die vom Regierungsrathe erhobene Einsprache unbegründet sei, so werde der Regierungsrath auf eine solche Klage Rede und Antwort geben, und wenn das richterliche Urtheil zu Gunsten der Kläger aussalle, selbswerständlich keine weitere Opposition machen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Es handelt sich im vorliegenden Falle zwischen den Parteien um die Frage, ob die katholische Kirche in Birkselden Eigenthum des dortigen Katholischwereins gewesen sei und der letztere daher das Necht gehabt habe, über dieselbe nach seinem Gutsinden und ohne Dazwischenkunft der Regierung zu verfügen, oder ob jene Kirche als eine Stiftung zu betrachten sei, die wegen ihres kirchlichen, also öffentlichen Zweckes unter der Oberaussicht des Regierungsrathes stehe.
- 2. Diese Frage ist allerdings Rechtssache und daher nicht vom Regierungsrathe, sondern von den basellandschaftlichen Gerichten zu entscheiden. Sosern also der regierungsräthliche Beschluß vom 22. Mai v. Is. dem Katholikenverein von Birsselden das Beschreiten des Rechtsweges verschließen würde, läge in der That, wie die Beschwerde behauptet, ein Uebergriff der vollziehenden Gewalt in das Gebiet der richterlichen vor und müßte der Rekurs als begründet erklärt werden.
- 3. Nun hat aber jener Beschluß, wie der Regierungsrath in seiner Vernehmlassung ausdrücklich erklärt und damit jeden Zweisel über dessen Sinn und Bedeutung gehoben hat, keineswegs die ihm von den Rekurrenten beigelegte Tragweite, sondern anerkennt die Regierung ausdrücklich die Competenz der Gerichte zur endgültigen Erledigung dieser Streitigkeit. Es ist somit für die Rekurrenten nach der Erklärung des Regierungsrathes ein Grund zur Beschwerdeführung nicht vorhanden.
 - 4. Daß der lettere schon dadurch, daß er mit Umgehung der

Gerichte dem Fertigungsbeamten von Birsfelden und dem Bezirksschreiber von Arlesheim Weisungen ertheilt, die Versassung verletzt habe, kann nicht als richtig angesehen werden. Denn einerseits sind jene Beamten der Regierung, nicht den Gerichten, untergeordnet und erstere daher unzweiselhaft befugt, denselben direkte Weisungen zu ertheilen, anderseits aber ist wohl klar, daß in Fällen, wo es sich um Ausübung staatlicher Aussichtsrechte handelt, die oberste vollziehende Gewalt berechtigt ist, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anzuordnen. (Vergl. Art. 64 Lemma 2 der basell. Verfassung).

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

24. Arrêt du 25 mars 1876 dans la cause de la Commune de Pregny (Genève).

La Constitution de la République et Canton de Genève du 21° avril 1847 renferme à son titre X, intitulé « Du Culte » des dispositions créant dans cet Etat une église nationale protestante et une église catholique reconnue par l'Etat et entretenue à ses frais.

Les dispositions de ce titre furent successivement modifiées: a) par la loi constitutionnelle du 26 août 1868, qui abroge la plupart des articles de la constitution concernant le culte catholique; — cette loi statue, entr'autres, à son article 3, que « l'entretien du culte catholique reste à la » charge de l'Etat, et à son article 4 que les communes » restent chargées de l'entretien des bâtiments du culte et » de l'instruction publique dont elles sont propriétaires »; b) par la loi constitutionnelle du 19 février 1873, laquelle porte, entr'autres, à l'article 1, que les curés et vicaires sont nommés par les citoyens catholiques inscrits sur les rôles des électeurs cantonaux, et à l'article 3 que la loi détermine le nombre et la circonscription des paroisses, les